Anlage zu unserem Schreiben vom [Datum]: Information über gesetzlich vorgesehene Abstimmung zwischen Reha-Trägern und anderen Stellen bei der Bedarfsermittlung/-feststellung sowie Teilhabeplanung und Teilhabeplankonferenz

Abstimmung mit anderen Rehabilitationsträgern

* Für die Auswahl kann eine Abstimmung mit weiteren Rehabilitationsträgern erforderlich sein, um die für Sie konkret in Betracht kommenden Leistungen zu prüfen (§§ 14-23 SGB IX). In der Regel erfolgt dann eine Teilhabeplanung (§§ 19ff. SGB IX).
* Eine Teilhabeplanung dient dem Zweck, Ihnen unter Berücksichtigung Ihrer Rehabilitationsbedarfe, Vorstellungen und Ziele die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zügig, wirksam, wirtschaftlich und auf Dauer zu ermöglichen. Hierbei ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass die beteiligten Rehabilitationsträger   
  im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit Ihnen die nach Ihrem individuellen Bedarf   
  voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang feststellen. In einem Teilhabeplan werden diese Leistungen schriftlich so zusammengestellt, dass sie möglichst nahtlos ineinandergreifen. Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen können bei der Teilhabeplanung auch andere Stellen einbezogen werden (§ 22 SGB IX).
* Bei einer Teilhabeplanung ist es möglich, dass – in Abstimmung mit Ihnen – die Verantwortung für das Verfahren und damit auch die datenschutzrechtliche Verantwortung vom leistenden Reha-Träger auf einen anderen beteiligten Rehabilitationsträger übergeht.
* Die o.g. gesetzlich vorgesehene Abstimmung mit anderen Rehabilitationsträgern kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die Erhebung von personenbezogenen Daten bei diesen anderen Rehabilitationsträgern einschließen (§ 67a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB X).
* Auf Ihren Wunsch hin oder mit Ihrer Einwilligung kann die Teilhabeplanung auch in Form einer „Teilhabeplankonferenz“ stattfinden. Dabei handelt es sich um ein gemeinsames Austauschformat zwischen Ihnen und den beteiligten Rehabilitationsträgern für die Bedarfsfeststellung. Ziel ist es, die notwendigen Beratungen und Abstimmungen mit Ihnen, den beteiligten Rehabilitationsträgern untereinander sowie ggf. mit weiteren beteiligten Stellen und Akteuren (z. B. Jobcenter, Leistungserbringer) zu bündeln bzw. erst zu ermöglichen. Von Ihrem Wunsch auf eine Teilhabeplankonferenz können die Reha-Träger nur unter bestimmten Voraussetzungen abweichen (§ 20 SGB IX). Nähere Informationen finden Sie auf der folgenden Seite.

Mögliche Abstimmung mit weiteren Stellen oder Personen

* Es ist möglich, dass für die Bearbeitung Ihres Antrags, insbesondere für die umfassende Bedarfsfeststellung (§ 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX), zusätzlich zur Abstimmung mit Rehabilitationsträgern auch die Einbeziehung von anderen Stellen (z. B. Pflegekasse) oder Personen erforderlich ist. Dies kann z. B. die Erhebung oder die Übermittlung von Daten bei, an oder durch diese Stellen und Personen betreffen. In diesem Fall werden Sie zur Wahrung des Datenschutzes durch den leistenden Reha-Träger erneut einbezogen und erhalten weitere Informationen, z. B. zur dann grundsätzlich erforderlichen Einwilligung, zur Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträgern (z. B. Ärzten, Psychologen) usw.

Widerspruchsrecht bei der Abstimmung mit / zwischen Reha-Trägern oder öffentlichen Stellen, Schweigepflichtsentbindung und Einwilligung bei Beteiligung von Leistungserbringern

* Bezüglich der Übermittlung von Daten, die Reha-Trägern durch Berufsgeheimnisträger (z.B. Ärzte, Psychologen) zugänglich gemacht wurden, haben Sie ein Widerspruchsrecht, über das Sie die Reha-Träger gesondert informieren (§ 76 Abs. 2 SGB X).

Teilhabeplankonferenz

Eine besondere Form zur Erstellung des Teilhabeplans ist die sog. Teilhabeplankonferenz. Dabei handelt es sich um ein gemeinsames Austauschformat zwischen Ihnen und den beteiligten Rehabilitationsträgern. Aufgabe der Teilhabeplankonferenz ist es, die notwendigen Beratungen und Abstimmungen mit Ihnen, der beteiligten Rehabilitationsträger untereinander sowie ggf. mit weiteren beteiligten Stellen und Akteuren (z. B. Jobcenter, Leistungserbringer) zu bündeln bzw. erst zu ermöglichen. Zuständig für die Organisation einer Teilhabeplankonferenz ist der für die Teilhabeplanung verantwortliche Träger. In der Regel ist das der leistende Reha-Träger.

Ablauf, Inhalte und Beteiligte

Zentrales Element der Teilhabeplankonferenz ist das gemeinsame Gespräch mit Ihnen, in dem z. B. die Bedarfsfeststellung offen miteinander erörtert wird und sich Ziele gemeinsam entwickeln, vereinbaren und abstimmen lassen, um den Teilhabeplan zu erstellen. Sie können dabei offen Ihre Anliegen, Bedürfnisse und Wünsche einbringen.

Auf Ihren Wunsch oder mit Ihrer Zustimmung können über die beteiligten Rehabilitationsträger (und ggf. Ihr zuständiges Jobcenter) hinaus weitere Stellen bzw. Personen hinzugezogen werden, z.B.

* Bevollmächtigte, Beistände und sonstige Vertrauenspersonen
* Integrationsämter und/oder die Pflegeversicherung
* Rehabilitationsdienste, Pflegedienste und andere Einrichtungen
* Weitere beteiligte Leistungserbringer

Datenverarbeitung

Bei der Teilhabeplankonferenz kann nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden, dass bei einem solchen offenen Austausch auch Informationen ausgetauscht werden, bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass sie für die weitere Teilhabeplanung gar nicht erforderlich sind.

Dazu eine wichtige Information: Nach der Teilhabeplankonferenz werden nur Daten verarbeitet, soweit sie für die Erstellung des Teilhabeplans (bzw. für die Feststellung des trägerspezifischen Rehabilitationsbedarfs) erforderlich sind (§ 23 Abs. 2 SGB IX). Alle weiteren Daten, von denen eine Person, ein Rehabilitationsträger oder eine Organisation im Rahmen der Teilhabeplankonferenz Kenntnis erlangt, dürfen nach der Teilhabeplankonferenz nicht weiterverwendet werden. Nach Erstellung des Teilhabeplans sind alle nicht entscheidungsrelevanten Daten zu löschen.

Wegen der besonderen Gesprächssituation kann eine Teilhabeplankonferenz nur mit Ihrer vorherigen Einwilligung durchgeführt werden (§ 23 Abs. 2 SGB IX).